



# **Reglement für die Bürgerrechtskommission**

## der Einwohnergemeinde Werthenstein

---

**Beschluss der Gemeindeversammlung Werthenstein vom 2. Mai 2018**

**in Kraft ab 1. Juni 2018**

Für eine bessere Lesbarkeit ist im gesamten Reglement jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

Die Gemeindeversammlung Werthenstein erlässt gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes folgendes Reglement:

### **Art. 1 Allgemeines, Aufgaben**

<sup>1</sup> Nach Art. 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung erfüllt die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Werthenstein alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

### **Art. 2 Grösse und Wahl der Kommission**

<sup>1</sup> Die acht Bürgerrechtskommissionsmitglieder (ohne gemeinderätlicher Vertreter und Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen) werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein an einer Gemeindeversammlung gewählt. Das gemeinderätliche Kommissionsmitglied und der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen werden direkt durch den Gemeinderat gewählt. Der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen hat kein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre und fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

### **Art. 3 Organisation der Kommission**

<sup>1</sup> Präsident: Der Präsident wird aus den gewählten Kommissionsmitgliedern von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Werthenstein gewählt.

<sup>2</sup> Aktuar: Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens führt jeweils das Versammlungsprotokoll. Er hat kein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich an der ersten Sitzung der Legislaturperiode selbst.

### **Art. 4 Sitzungsanordnung**

<sup>1</sup> Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Einladung ist 15 Tage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen. Pro Jahr wird mindestens eine Sitzung durchgeführt.

<sup>2</sup> Fünf Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.

## **Art. 5 Traktandenliste**

<sup>1</sup> Der Einladung wird eine Traktandenliste beigelegt.

<sup>2</sup> Nicht traktandierte Geschäfte können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor einer Sitzung an den Präsidenten gestellt werden. Eine revidierte Traktandenliste ist 5 Tage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen.

## **Art. 6 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) der Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **Art. 7 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsbestimmungen nach kantonaler Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

## **Art. 8 Amtsverschwiegenheit**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht.

## **Art. 9 Protokoll**

<sup>1</sup> Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens erstellt umgehend das Protokoll, das an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet und verabschiedet wird.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

## **Art. 10 Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens fordert von den Gesuchstellern die vollständigen Unterlagen eines Einbürgerungsgesuches ein und prüft diese.
- b. Die verlangten Kenntnisse der deutschen Sprache richten sich nach kantonaler Gesetzgebung und sind von den Gesuchstellern nachzuweisen.
- c. Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen, kann die Kommission ein abgekürztes Verfahren anwenden. Die Punkte e, f, g und h dieser Bestimmung können beim abgekürzten Verfahren ausgelassen werden.
- d. Das Aktenstudium der Mitglieder der Bürgerrechtskommission findet in Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Werthenstein statt.
- e. Die Bürgerrechtskommission führt Gespräche mit jedem Gesuchsteller einzeln oder mit der gesamten Familie. Sollte aufgrund der Eingaben (Art. 10 lit. f) der Bevölkerung ein zweites Einbürgerungsgespräch notwendig sein, werden die betroffenen Gesuchsteller nochmals zu einem Gespräch eingeladen.
- f. Die Gesuche werden während 30 Tagen öffentlich in der Gemeindepublikation und im Gemeindeanschlagkasten bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Gesuchstellern machen kann. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich erfolgen. Auf anonyme Eingaben wird nicht eingetreten. Diejenigen Personen, die Eingaben machen, besitzen keine Parteistellung im Einbürgerungsverfahren. Die Namen von Personen, welche eine Eingabe machen, werden nur mit deren Einverständnis bekannt gegeben.
- g. Die Eingaben der Bevölkerung werden von der Bürgerrechtskommission überprüft. Das Untersuchungsergebnis wird dem Gesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet, wenn sich Gründe ergeben, die gegen eine Einbürgerung sprechen.
- h. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Bevölkerung und der Stellungnahme zu den Eingaben durch den Gesuchsteller fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung der Bürgerrechtskommission. Die Entscheide der Bürgerrechtskommission werden durch den Kommissionspräsidenten vertreten.

## **Art. 11 Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen**

- Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten
- Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen

- Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- Orientierung des Gemeinderates mit dem Protokoll
- Rechnungsstellungen an die Gesuchsteller
- Mitteilungen der Entscheide resp. Einbürgerungszusicherungen an die zuständigen Amtsstellen
- Veröffentlichung der Eingebürgerten in der Lokalpresse

## Art. 12 Entscheid

<sup>1</sup> Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Einbürgerung wird dem Gesuchsteller schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

## Art. 13 Einbürgerungstaxen und Gebühren

<sup>1</sup> Die Einbürgerungstaxen für Ausländer für das Gemeinde- und für das Kantonsbürgerrecht richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Spruch- und die Bearbeitungsgebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind diesem Reglement im Anhang aufgeführt.

<sup>3</sup> Die Akontozahlung (Bearbeitungsgebühren) gemäss Ziffer 3 des Anhangs sind innert 30 Tagen nach der Einreichung des Einbürgerungsgesuches zu bezahlen. Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission erst nach dem Eingang der Akontozahlung eingeleitet. Die Restzahlung (Abrechnung) hat nach Rechtskraft des Bürgerrechtsentscheides zu erfolgen.

## Art. 14 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2005 in Kraft. Die Änderungen der Art. 10, 12 und 13 werden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 beschlossen und treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Weitere Änderungen in den Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 10 lit. b, c und e, Art. 11 und Art. 14 werden an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2018 beschlossen und treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Werthenstein, 2. Mai 2018

### Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

*sig. Beat Bucheli*

*sig. Peter Helfenstein*

## Anhang: Einbürgerungsgebühren

### 1. Grundsatz

Das Bürgerrechtswesen muss kostendeckend ausgewiesen sein.

### 2. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühren der Bürgerrechtskommission und der Verwaltung werden wie folgt festgelegt:

#### Abgekürztes Verfahren (für Schweizer)

Einzelperson Fr. 150.00

Familien Fr. 200.00

#### Ordentliches Verfahren

1. Einbürgerungsgebühr*	Einzelperson	Fr. 800.00
	Familien	Fr. 1'000.00

\* Darin inbegriffen ist Entgegennahme des Gesuches, Vervollständigung der Akten, Sitzung der Einbürgerungskommission, Einholen der Eidg. Einbürgerungsbewilligung, Archivierung der Akten.

2. Publikation	Gemeindeinfo (pro Erscheinung)	Fr. 23.00
	pro Anschlag	Fr. 12.00
3. Einbürgerungsbericht	Berichtsteil Gemeinde	Fr. 50.00
	Einholen Bericht Amt für Migration	Fr. 12.00
	Einholen Bericht Luzerner Polizei	Fr. 12.00
4. Referenzanfragen	je Referenz inkl. Aktennotiz	Fr. 12.00
5. Sitzungseinladung	Gesuchsteller	Fr. 23.00
6. Aktenstudium der Kommission		Fr. 300.00
7. Besuche	vor Sitzung (inkl. Protokoll)	Fr. 110.00
	nach Sitzung	Fr. 90.00

Alle übrigen (nicht aufgeführten) Aufwendungen wie Zeitaufwand für den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen, a.o. Aufwendungen, Korrespondenzen, Porti, Telefon, usw. richten sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL 687) und werden zusätzlich belastet.

### 3. Bearbeitungsgebühren ordentliches Verfahren: Akontozahlung

Einzelperson Fr. 1'400.00

Familien Fr. 1'600.00

### 4. Spruchgebühr

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission (Zusicherung, Sistierung, Ablehnung usw.) wird eine Spruchgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL 687) und beträgt Fr. 200.00 (Verordnungsänderung vorbehalten). Sie wird zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren erhoben.

Beschluss des Gemeinderates Werthenstein vom 6. März 2018.